

PRÁVNÍ HISTORIE A SOUČASNOST

DIE GESCHICHTE UND DIE GEGENWART DES SCHIEDSVERFAHRENS IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK *

Ilona SCHELLEOVÁ – Karel SCHELLE

Einleitung

Das Wesen des Schiedsverfahrens und der folgenden Vollstreckung der Schiedssprüche ist die Übertragung der Behandlung und der Entscheidung bestimmter Streite von den Gerichten, in deren Rechtskraft diese Sachen sonst gehören, auf die Schiedsrichter als die privaten, natürlichen Personen. Das Ergebnis der Tätigkeit der Schiedsrichter ist der Schiedsspruch, der prinzipiell dieselben Wirkungen hat wie das rechtskräftige gerichtliche Urteil; er ist also vor allem von der Staatsgewalt vollstreckbar. Weil der Staat im Schiedsverfahren einen Teil seiner Kompetenzen dadurch aufgibt, daß er ermöglicht, daß in bestimmten Rechtssachen statt des Gerichts die Schiedsrichter als private Personen entscheiden, die von den Parteien gewählt werden, denn diese ihnen vertrauen, ist es notwendig, solch eine Rechtsregelung durch ein Gesetz durchzuführen. Das Rechtsinstitut des Schiedsverfahrens hatte vom historischen Gesichtspunkt in den Böhmisches Ländern eine lange rechtliche und faktische Tradition.

* Článek byl napsán v rámci spolupráce s právníkým spolkem sdružujícím české a slovenské právníky v Zürichu. Je určen k prohloubení vzájemné informovanosti o změnách právních řádů v České republice a ve Švýcarsku.

1. Der Weg zur gegenwärtigen Rechtsregelung

Im Zeitraum der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde die Josephinische Zivilgerichtsordnung durch die Zivilgerichtsordnung aus dem Jahre 1895 ersetzt (das G. Nr. 113 RGBL). Dieses regelte das Schiedsverfahren in seinem 577 und den folgenden. Es ermöglichte, daß der Schiedsvertrag, durch den die Sache aus der Gerichtskompetenz ausgenommen wurde, in solchen Sachen abgeschlossen wurde, in denen Die Parteien imstande sind, über den Streitgegenstand die Schlichtung abzuschließen. In den folgenden Bestimmungen wurde das System (Mechanismus) der Bestellung der Schiedsrichter und das Schiedsverfahren selbst geregelt.

Die österreichische Zivilgerichtsordnung wurde durch die neue Gerichtsordnung erst im Jahre 1950 ersetzt (das G. Nr. 142/1950 Slg.); diese wurde im Zeitabschnitt des sog. juristischen Zweijahrplans gebildet und trat mit dem 1. Januar 1951 in Kraft. Sie erhielt in ihrer Struktur noch das Schiedsverfahren. Es wurde jedoch die Möglichkeit wesentlich begrenzt, den Schiedsvertrag abzuschließen. Diesen konnte man nur im Falle abmachen, wenn eine der Parteien die tschechoslowakische juristische Person war.

Im Rahmen der neuen Rechtsregelungen des bürgerlichen Materiell- und Prozeßrechts anfangs der Sechziger (Jahre) kam es zu zwei markanten Veränderungen. Das Rechtsinstitut des Schiedsverfahrens, insgesamt der Vollstreckung der Schiedssprüche, wurde selbständig vom G. Nr. 98/1963 Slg. geregelt, das im Einklang mit den damals neuen Zivilgesetzbuch, Zivilgerichtsordnung und Gesetz über das private und prozeßliche Völkerrecht mit dem 1. April 1964 in Kraft trat. Das Schiedsverfahren war also nicht mehr ein Teil der allgemeinen zivilprozeßlichen Vorschrift. Es war aber eine wesentlichere Veränderung, daß es möglich war, den Schiedsvertrag weiter nur in den Streiten über die Vermögensansprüche aus dem aus dem internationalen Handelsverkehr abzuschließen. Es war solcherweise u. a. die Anknüpfung ans damals neue Gesetzbuch des internationalen Handels veräußert, das auch mit dem 1. April 1964 in Kraft trat.

Dieser Rechtsstand dauerte im wesentlichen bis zum Jahre 1994, obwohl es durch einige Rechtsregelungen aus dem Jahre 1992 zu einem bestimmten Eingriff darin kam (G. Nr. 214/1992 Slg., G. Nr. 229/1992 Slg., das Gesetz des Tschechischen Nationalrats Nr. 301/1992 Slg.). Dieser Zustand begann jedoch als unhaltbar scheinen und zwar aus mehreren Gründen. Es war namentlich den Zustand abzuschaffen, der die enge Verwendbarkeit des Schiedsverfahrens nur für die Streite über die im internationalen Handelsverkehr entstehenden Vermögensansprüche ermöglichte.

Vom Gesichtspunkt der internationalen Zusammenhänge ist das Rechtsinstitut des Schiedsverfahrens gut bekannt, rechtlich verankert und viel ausgenutzt in allen hochentwickelten Ländern. Die Applikation des Schiedsverfahrens in manchen Ländern mit der hochentwickelten Marktwirtschaft besteht vor allem in den geschäft-

lichen Sachen, bzw. in den Sachen des internationalen Handels, obwohl die gemeinsame Rechtsregelung die gemeinsame Verwendung des Schiedsverfahrens für weitere Rechtsbezüge ermöglicht.

Die internationale Vollstreckung der Schiedssprüche wird durch das System der zweiseitigen und vielseitigen internationalen Verträge versichert, in dem die Tschechische Republik bedeutend teilnimmt. Es ist praktisch in allen zweiseitigen sog. Verträgen über die Rechtshilfe die gegenseitige Verpflichtung beider Vertragsparteien verankert, die von den Schiedsrichtern der Vertragsparteien gefällt (erlassenen) Schiedssprüche unter den festgelegten Bedingungen zu erkennen und auch vollstrecken.

Die Tschechische Republik ist der Mitgliedstaat einiger vielseitigen internationalen Übereinkommen, die die Anerkennung und Vollstreckung der Schiedssprüche versichern; es ist von diesen vor allem das letzte zu erwähnen – das Europäische Übereinkommen über das internationale geschäftliche Schiedsverfahren (die Bekanntmachung Nr. 176/1964 Slg.).

Die Schiedsrichter werden in allen Ländern als die unabhängigen und unparteilichen Personen begriffen, also das Schiedsverfahren den Forderungen des Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommen über den Schutz der Menschenrechte und der gründlichen Freiheiten entspricht, soweit diese Bestimmung das Recht jedes Menschen setzt, daß seine Gelegenheit gerecht, öffentlich und in der entsprechenden Frist vom unabhängigen und unparteilichen Gericht erörtert wird (im originalen Wortlaut "tribunal"). Dieses Gericht soll durch das Gesetz errichtet werden, das über die bürgerlichen Rechte des Menschen entscheidet.

Was den Gesichtspunkt der Forderung der stufenweisen Harmonisierung des Rechts der Tschechischen Republik mit dem Recht der EU betrifft, man muß anführen, daß das Recht der EU keine einheitliche Rechtsregelung des Schiedsverfahrens hat. Deswegen mußte der Gesetzgeber bei der Schaffung der Grundlage des Gesetzes übers Schiedsverfahren in gewissem Maße die Rechtsregelungen der Schiedsverfahren in manchen Mitgliedstaaten der EU in Betracht nehmen, so daß u. a. die einfache und schnelle gegenseitige Vollstreckung der Schiedssprüche ermöglicht wäre.

Es wurden bei der Vorbereitung der Grundlage nicht nur einige ausländische Rechtsregelungen, sondern auch die Verwendbarkeit einer ganzen Reihe von Bestimmungen des G. Nr. 98/1963 Slg. berücksichtigt. Es wurden im Maße, das für die gegenwärtigen Rechts und Wirtschaftsverhältnisse der Tschechischen Republik möglich ist, die Bestimmungen des sog. Mustergesetzes über das internationale geschäftliche Schiedsverfahren rezipiert, das in Wien im Jahre 1985 vereinbart wurde.

Es war wichtig bei der Schaffung der Grundlage des Gesetzes auch daran zu denken, daß man vom Gesichtspunkt der Einwirkungen auf den Staatshaushalt und auf die Zahl der Beschäftigten konstatieren konnte, daß das beantragte Gesetz weder die Kosten, die aus dem Staatshaushalt bezahlt werden müssen, noch die erhöhte

Zahlen der Beschäftigten braucht. Die größere Ausnützung des Schiedsverfahrens sollte im Gegenteil zu bestimmten Einsparungen im Staatshaushalt führen, die jedoch einstweilen nicht konkret zahlenmäßig festlegbar sind.

Die Streiten, die sonst von den Gerichten entschieden werden sollten, werden auf Grund der Schiedsverträge aus ihrer Rechtskraft ausgenommen; anders gesagt: die Gerichte sollten weniger Sachen entscheiden.

Das Ergebnis der im Großen und Ganzen komplizierten legislativen Vorbereitung war zum Schluß das Gesetz Nr. 216/1994 Slg., das mit dem 1. Januar 1995 in Kraft trat.

2. Die Begrenzung des Schiedsvertrags

Die Grundziele des Gesetzes sind schon im ersten Paragraph begrenzt. Diese sind: die Rechtsregelung des Entscheidens der Vermögensauseinandersetzungen (Vermögensstreite) und die Rechtsregelung der Vollstreckung der von den Schiedsrichtern gefällten Schiedssprüche. Es wird die Stelle der Schiedsrichter als der unabhängigen und unparteilichen Personen betont. Es geht nämlich um eine der gründlichen Voraussetzungen ihrer Entscheidungstätigkeit.

Die Legislative erhielt (wahrte) bei der Schaffung des Schiedsvertrags die klassische Konstruktion des Vertrags als des Rechtsinstituts, durch das die Parteien ihre entstandene oder zukünftige Streite aus der Rechtskraft der Gerichte ausschließen, und betrauen die Schiedsrichter mit den Behandlung und Entscheidung dieser Fälle. Die Grundlage des Gesetzes unterstützte die möglichst große Verwendbarkeit des Schiedsverfahrens indem sie die Möglichkeit den Schiedsvertrag abzuschließen nur mit den Vermögensauseinandersetzungen verbindet, in den man sonst vor dem Gericht gemäß der Zivilgerichtsordnung abschließen könnte. Den Schiedsvertrag kann man also nicht vor allem in den Sachen des sog. unstrittigen Verfahrens abmachen, bei den es ihr Charakter nicht ermöglicht. Das sind die Sachen, bei den den Subjekten der Rechte die Disposition mit dem Subjektiven Recht abgenommen wird, das der Gegenstand des Verfahrens wäre.

Das Gesetz schließt die Möglichkeit aus, den Schiedsvertrag in den im Zusammenhang mit der Exekutionshandlung entstandenen Vermögensauseinandersetzungen abzumachen (sich z. B. § 267, § 268 Abs. 1, Buchstabe g/ und h/ der Zivilgerichtsordnung). Diese Streite werden traditionell in die ausschließliche Rechtskraft der die Exekutionshandlungen durchführenden Gerichte betraut; sie hängen mit dem Exekutionsverfahren eng zusammen und das Ergebnis des Streits übt einen entscheidenden Einfluß nicht nur auf den Verlauf, sondern auch auf das Ergebnis des Exekutionsverfahrens aus.

Auf Grund derselben Gründe gibt das Gesetz nicht die Möglichkeit des Schiedsverfahrens in den Vermögensauseinandersetzungen zu, die durch die Durchführung des Konkurses und des Vergleichs entstehen (G. Nr. 328/1991 Slg. über den Konkurs und den Vergleich in der Fassung der späteren Vorschriften). Wenn das Schiedsver-

fahren auf Grund des geltenden Schiedsvertrags geführt wurde und es kam im Laufe dieses Schiedsverfahrens zur Konkursöffnung, dann wird dieses Schiedsverfahren ex lege unterbrochen (§ 14 Abs. 1 Buchstabe d/ des G. Nr. 328/1991 Slg.), also das Gesetz löst nicht legislativ diese Fälle.

Das Gesetz enthält im Abs. 4 § 2 das Interpretationsregel für den Fall, daß die Parteien im Schiedsvertrag nichts abmachten. Wenn also etwas anderes im Schiedsvertrag nicht angeführt ist, betrifft dieser sowie die Rechte, die direkt aus den Rechtsbezügen entstehen, als auch die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Rechtsbeziehungen, und die Rechte, die mit diesen Rechten zusammenhängen.

Es wird die Gebundenheit der Nachfolger der Parteien im Schiedsvertrag ausgesprochen veräußert, soweit es von den Parteien im Schiedsvertrag nicht ausgesprochen ausgeschlossen wird.

Es wird, im Einklang mit der früheren Rechtsregelung, die sich u. a. auch auf die Bedingungen der Anerkennung und der Vollstreckung der Schiedssprüche in den internationalen Verträgen und auf das Mustergesetz stützt, die Forderung der schriftlichen Form des Schiedsvertrags gewahrt. Die schriftliche Form wird gewahrt, wenn auch der Schiedsvertrag mittels des Telegraphs, des Fernschreibers oder der elektronischen Mittel abgeschlossen wird, die ermöglichen den Inhalt dieser Verträge aufzunehmen, und die Personen zu bestimmen, die den Vertrag abschlossen.

Wenn die Schiedsklausel eine der Bedingungen ist, von den der Hauptvertrag (auf den sich die Klausel bezieht) geregelt wird, wird die Schiedsklausel auch damals gültig abgemacht, wenn der schriftliche Antrag des Hauptvertrags mit der Schiedsklausel von der anderen Partei auf solche Art angenommen wurde, daß ihre Zustimmung mit dem Inhalt des Schiedsvertrags klar ist.

3. Die Schiedsrichter

Der Schiedsrichter kann der Bürger der Tschechischen Republik sein, der volljährig und rechtsfähig ist, soweit eine andere Vorschrift nichts Anderes festsetzt. So eine Vorschrift ist z. B.: § 54 Abs. 4 des G. Nr. 335/1991 Slg. über die Gerichte und Richter, in der Fassung der späteren Vorschriften, oder § 4 Abs. 3 des G. Nr. 182/1993 Slg. über das Verfassungsgericht. Beide diesen Vorschriften schließen die Möglichkeit der Richter aus, eine andere bezahlte Funktion oder Tätigkeit ausüben.

Der Ausländer kann der Schiedsrichter werden, wenn er nach dem Recht seines Staats rechtsfähig ist. Es reicht jedoch, wenn er nach dem Recht der Tschechischen Republik rechtsfähig ist.

Es gab eine reiche Diskussion über die Bestimmungen über die Begrenzung der Personen, die die Schiedsrichter werden können. Es wurde im Gesetzantrag die Ingerenz der Staatsverwaltung dadurch verankert, das die Funktion des Schiedsrichter von der Eintragung in die vom Justizministerium geführte Liste der Schiedsrichter bedingt werden sollte. Der Antragsteller wurde darüber klar, daß der Zustand des Rechtswissens und die mit der Wirtschaftstransformation verbundene Umstände zur

Zeit beanspruchen, daß der Staat zumindest in gewissem Maße regulieren kann, wer der Schiedsrichter werden darf. Die neue Rechtsregelung wäre also dadurch von der bisherigen wesentlich unterschiedlich. Aber es wäre problematisch, daß sie sich auch von den ausländischen Rechtsregelungen wesentlich unterscheiden würde. Auf Grund dieser Tatbestände wurde dieser Teil des Antrags nicht angenommen und der Gesetzgeber blieb bei der schon eingelebten Rechtsregelung, die nur eine Bedingung für die Schiedsrichter festlegt. Diese Bedingung ist die Rechtsfähigkeit.

Die Annahme der Funktion des Schiedsrichters ist ein Willensakt jedes einen, der zu dieser Funktion vorgeschlagen wird. Niemand ist also verpflichtet diese Funktion anzunehmen. Wenn er sie aber annimmt, ist er verpflichtet diese Funktion im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung auszuüben.

Die Annahme der Funktion des Schiedsrichters soll schriftlich sein. Der Schiedsrichter kann auf seine Funktion nur auf Grund wichtiger Umstände oder mit der Zustimmung der Parteien verzichten. Der Schiedsrichter, der im Widerspruch zu dieser kogenten Bestimmung handeln würde, sollte für die entstandene Schade verantwortlich sein. Die Wichtigkeit der Gründe für das Verzichten auf die Funktion soll man in jedem konkreten Fall beursachen.

Im Maße, das in den anderen Gesetzen gewöhnlich ist, wird die Pflicht des Schiedsrichters bestimmt, von den Tatbeständen zu schweigen, die er im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion erfuhr. Die Schiedsrichter können der Schweigepflicht nur den Parteien entheben werden. Wenn die Parteien den Schiedsrichter der Schweigepflicht nicht entheben, so entscheidet über die Enthebung der Schweigepflicht auf Grund wichtiger Gründe der Vorsitzende des Bezirksgerichtes, in dessen Distrikt der Schiedsrichter wohnt. Hat der Schiedsrichter seinen Wohnsitz nicht auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, entscheidet der Vorsitzende des Bezirksgerichtes für Prag 1.

Die Zahl der Schiedsrichter soll gewöhnlich aus dem Vertrag hervorgehen; im Vertrag sollen auch gewöhnlich konkrete Personen bestimmt werden, über die die Parteien übereinkamen. Im Falle, daß es nicht so ist, sollte im Vertrag die Art festgelegt werden, auf die die Zahl und die Personen der Schiedsrichter bestimmt werden sollen. Die schließliche Zahl der Schiedsrichter soll immer ungerade sein. Das Gesetz dachte aber auch daran, daß der Vertrag nichts solches enthalten kann. In diesem Falle bestellt jede Partei einen Schiedsrichter und diese Schiedsrichter sollen dann den vorsitzenden Schiedsrichter wählen.

Derjenige, der zum Schiedsrichter bestimmt oder bestellt (ernannt) ist, soll sofort den Parteien oder dem Gericht alle Umstände melden, die berechtigte Zweifel an seine Unparteilichkeit hervorrufen können und wegen deren er Schiedsrichter nicht werden könnte.

Wenn die Partei, die den Schiedsrichter bestellen soll, dies binnen 30 Tage seit der Zustellung des Aufrufs der anderen Partei nicht macht, oder wenn die bestellten Schiedsrichter in derselben Frist in der Person des vorsitzenden Schiedsrichter nicht übereinkommen können, werden die Schiedsrichter oder der vorsitzende Schi-

edsrichter vom Gericht bestellt, soweit die Parteien in dieser Sache nicht anders übereinkamen. Der Antrag kann von jeder Partei oder von jedem der schon bestellten Schiedsrichter erhebt werden.

Im Falle, das der Schiedsrichter auf seine Funktion verzichtet oder seine Tätigkeit nicht ausüben kann, setzt man voraus, daß die Parteien einen neuen Schiedsrichter bestimmen oder in seiner Person übereinkommen.

Im Falle, daß man erst nachträglich die Umstände feststellt, die den Schiedsrichter aus der behandelten Sache ausschließen, soll er nachträglich ausgeschlossen werden, wenn er auf die Funktion nicht selbst verzichtet.

4. Die stehenden Schiedsgerichte

Die Schiedsrichter können tätig sein:

- a) als die einheitlichen, zufälligen Schiedsrichter, und zwar entweder alleinstehend, oder kann die Streit von mehreren Schiedsrichtern behandelt werden, oder
- b) als die Mitglieder der stehenden Schiedsgerichte.

Bis zum Jahre 1992 bestand als das stehende Schiedsgericht nur das Schiedsgericht der Tschechoslowakischen Handels und Industriekammer. Die Gesetze, die im Jahre 1992 angenommen wurden (G. Nr. 214/1992 Slg. über die Wertpapierbörse, das Gesetz des Tschechischen Nationalrats Nr. 301/1992 Slg. über die Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und die Agrarkammer der Tschechischen Republik in der Fassung der späteren Vorschriften) ermöglichten die weiteren stehenden spezialisierten Schiedsgerichte zu errichten.

Das Ziel des G. Nr. 216/1994 Slg., das auch den Charakter der Prozeßvorschrift hat, ist nicht die stehenden Schiedsgerichte zu errichten oder das System (Mechanismus) ihrer Errichtung zu regeln. Das Gesetz veräußert nur, daß die stehenden Schiedsgerichte nur auf Grund des Gesetzes errichtet werden können. Dadurch wird auch die legislative Praxis des Jahres 1992 bestätigt und erhalten. Es hängt dann von diesen neuen Gesetzen ab, in welchem Maße sie die Staatsingerenz ermöglichen, z. B. in der Frage der Statuten und Ordnungen der neu entstehenden stehenden Schiedsgerichte. Das Gesetz veräußert den in gewissem Maße autonomen Charakter der Statuten und Ordnungen der stehenden Schiedsgerichte. Es legt nur die Pflicht fest, diese im Handelsamtsblatt zu veröffentlichen (sich die Verordnung der Regierung der CSFR Nr. 63/1992 Slg. über das Handelsamtsblatt). Diese Statuten und Ordnungen können die Art der Bestellung der Schiedsrichter und ihre Zahl bestimmen, und sie können auch die Auswahl an die Schiedsrichter mit dem vom stehenden Schiedsgericht geführten Liste verbinden. Die Statuten und Ordnungen können auch die Art der Leitung und der Entscheidung des stehenden Schiedsgerichtes bestimmen, sowie auch andere Probleme und Fragen lösen, die mit der Tätigkeit des stehenden Schiedsgerichtes und der Schiedsrichter entstehen (incl. der Regeln über die Verfahrenskosten und die Entlohnung der Schiedsrichter).

Es wird im Gesetz weiter die unwiderlegbare Rechtsvermutung verankert, daß soweit die Parteien in der Zuständigkeit eines konkreten stehenden Schiedsgerichts übereinkamen, fügten sie sich seinen Statuten und Ordnungen, die in der Zeit der Verfahrenseröffnung in Kraft waren (soweit es jedoch die Parteien im Schiedsvertrag nicht anders abmachten).

5. Das Schiedsverfahren

Die Verfahrenseröffnung wurde im Einklang mit der Zivilgerichtsordnung konstruiert; man öffnet also dieses Verfahren durch die Klage. Es wird mit dem Tag eröffnet, wann die Klage dem stehenden Schiedsgericht oder dem zuständigen Schiedsrichter zugestellt wird. Das Gesetz legt im Einklang mit der früheren Rechtsregelung fest, das die bei den Schiedsrichtern erhobene Klage dieselben Rechtswirkungen hat, als ob sie beim Gericht erhoben wurde. Welche?

Ist die Klage nicht bei dem stehende Gericht erhoben, wird sie beim vorsitzenden Schiedsrichter erhoben, wenn er bestimmt oder bestellt ist. Wenn der vorsitzende Schiedsrichter bisher nicht bestimmt oder bestellt ist, wird die Klage bei irgendeinem bestimmten oder bestellten Schiedsrichter erhoben. Der stehende Schiedsgericht und der Schiedsrichter sind verpflichtet in der Klage den Tag zu bezeichnen, mit dem diese ihm zugestellt wurde, also den Tag der Schiedsverfahrenseröffnung. Diese Bestimmungen sind vom Gesichtspunkt der Rechtssicherheit der Parteien wichtig.

Das Gesetz Nr. 216/1994 Slg. verankert im Einklang mit der früheren Rechtsregelung, mit dem Europäischen Übereinkommen über das internationale geschäftliche Schiedsverfahren und mit dem Mustergesetz die Berechtigung der Schiedsrichter über ihre Rechtskraft zu entscheiden. Wenn diese denken, daß ihre Rechtskraft nicht bestimmt ist, entscheiden sie davon durch einen Beschluß, der dieselben Erfordernisse wie der Schiedsspruch erfüllen soll, und den Parteien zugestellt werden muß. Wenn die Schiedsrichter über ihre Rechtskraft positiv entscheiden, wird solch eine Entscheidung zum Teil der Schiedsspruchbegründung, die in dieser Sache erlassen wurde. Sie ist also kein Gegenstand einer selbständigen Entscheidung.

Der Widerspruch (die Einwendung) des Rechtskraftmangels, der sich auf der Absenz, der Ungültigkeit oder der Erlöschung des Schiedsvertrags gründet (wenn es aber nicht um die Ungültigkeit auf Grund dessen geht, daß es nicht möglich war in der Sache den Schiedsvertrag abzuschließen), kann von der Partei spätestens beim ersten Handeln (Akt) im Verfahren erhoben werden, das diese Sache selbst betrifft.

Die Wirkungen der erhobenen Sache bleiben erhalten, wenn die Parteien ihren Anspruch vor den Schiedsrichtern in der präklusiven oder Verjährungsfrist erhoben, und wenn die Schiedsrichter entscheiden, daß ihre Rechtskraft nicht bestimmt ist; oder wenn der Schiedsspruch aufgehoben wurde und die Partei wieder beim Gericht oder bei einem anderen zuständigen Organ erhebt: die Klage oder den Antrag, binnen 30 Tage nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung über den Rechtskraftmangel oder über die Schiedsspruchaufhebung.

Das Schiedsverfahren findet auf dem von den Parteien übereinkommenen Platz statt. Ist der Platz nicht auf diese Art bestimmt, findet es auf dem Platz statt, das von den Schiedsrichtern mit Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Parteien bestimmt wurde.

Der prinzipielle Grundsatz des Schiedsverfahrens ist die gleiche Stellung der Parteien, denen die Schiedsrichter volle und gleiche Gelegenheit dazu gewähren müssen, das sie ihre Rechte erheben (geltend machen) können.

Es ist wichtig die Festlegung des Vorgangs, nach dem die Schiedsrichter das Verfahren leiten sollen. Das Gesetz zieht das Abkommen der Parteien darüber vor. Die Fragen des Verfahrens können jedoch auch vom vorsitzenden Schiedsrichter entschieden werden, wenn er dazu von den Parteien oder von allen Schiedsrichtern ermächtigt wurde.

Wenn aber der Vertrag über den Vorgang nach dem die Schiedsrichter das Verfahren leiten sollen nicht abgeschlossen wurde, gehen diese im Verfahren auf diejenige Art vor, die sie für passend halten. Sie leiten das Schiedsverfahren so, daß man ohne überflüssige Formalitäten den für die Entscheidung des Streits nötige Tatsachenbestand der Sache feststellt, wobei man beiden Parteien die gleichen Gelegenheiten für die Erhebung (Geltendmachung) ihrer Rechte gewähren muß.

Einer der allgemein anerkannten Prinzipien des Schiedsverfahrens ist seine Unöffentlichkeit. Das ist auch einer der Gründe, warum das Schiedsverfahren dem Gerichtsverfahren vorgezogen wird. Das Gesetz verankert auch den Mündlichkeitsgrundsatz, soweit darin die Parteien nicht anders übereinkommen.

Im Schiedsverfahren kann man mit Rücksicht auf seinen Charakter keine Staatsnötigung zugeben. Diese würde in der Möglichkeit bestehen, daß derjenige, der als der Teilnehmer, der Zeuge oder der Kenner vor Gericht nicht erscheint, mit Geldstrafe belegt oder vorgeführt wird. Darum wird im Gesetz festgelegt, daß die Schiedsrichter die Zeugen, die Kenner und die Parteien erhören können, nur wenn sich diese freiwillig einstellen und die Aussage gewähren (leisten). Auch andere Beweise können sie nur damals durchführen, wenn diese ihnen geleistet sind. Das Schiedsverfahren wird also auf Grund des dafür spezifischen Grundsatzes der Freiwilligkeit der Teilnahme der Personen in diesem Verfahren, und der freiwilligen Gewährung der Aussage geleitet.

Wenn aber die Schiedsrichter eine der Personen verhören möchten, die entweder sich gar nicht einstellten, oder sich einstellten ohne die Aussage zu gewähren, müssen sie sich in der Form des Erbittens (der Zuziehung) ans zuständige Gericht wenden. Das Gericht kann diese Personen mittels der Prozeßmittel dazu zwingen, daß diese davor erscheinen. Anders gesagt: Die Prozeßhandlungen, die die Schiedsrichter nicht selbst ausüben können, werden auf Grund ihres Erbittens vom Gericht getan. Das Gericht ist dabei verpflichtet, dem Erbitten entsprechen, wenn es sich nicht um eine Prozeßhandlung handelt, die dem Gesetz gemäß unzulässig ist. Das Gericht faßt dabei alle Entscheidungen, die zur Durchführung des Erbittens nötig sind.

Im Falle, das einige Prozeßhandlungen vom Gericht ausgeübt werden, werden die

Verfahrenskosten, die diesem Gericht entstanden, von dem stehenden Gericht oder von den Schiedsrichtern bezahlt.

Wenn eine der Parteien bis zur Ausfertigung des Schiedsspruchs an dem Verfahren schuldlos gar keinen Teil nahm oder sich nur teilweise beteiligte; oder wenn sie ohne ihre eigene Schuld daran eine zur Erhebung ihres Rechts notwendige Rechtshandlung nicht ausübte, sollen die Schiedsrichter die dem Antrag angemessenen Maßnahmen treffen, so daß die Partei das Versäumte nachträglich machen kann.

Im Einklang mit der früheren Rechtsregelung kann man vor der Schiedsverfahrenseröffnung oder im Laufe dieses die Vormaßnahme einordnen, von der jedoch das Gericht entscheiden soll.

Das Schiedsverfahren wird durch die Erlassung der Entscheidung beendet. Diese kann zwei Formen haben:

- a) Der Schiedsspruch. Dieser wird im Falle erlassen, daß die Schiedsrichter über die Sache selbst, entscheiden. Es handelt sich um eine Analogie dem Urteil in dem Zivilgerichtsverfahren.
- b) In den anderen (übrigen) Fällen wird das Schiedsverfahren durch den Beschluß beendet. Es geht z. B. um die Rücknahme der Klage, bei der die Schiedsrichter durch den Beschluß das Verfahren einstellen. Der Beschluß soll als der Schiedsspruch unterschrieben, begründet und zugestellt werden. Ist die beim stehenden Schiedsgericht erhobene Klage noch vor der Feststellung des Senats oder der Bestellung des Schiedsrichters rückgenommen, wird der Beschluß über die Einstellung des Verfahrens vom Vorsitzenden des stehenden Schiedsgerichts erlassen und unterschrieben.

Es gilt auch im Verfahren vor den Schiedsrichtern der Grundsatz der Priorität der gütlichen Beilegung. Auf Grund dieser Priorität üben die Schiedsrichter eine bestimmte Einwirkung auf die Parteien aus, so daß diese in der gütlichen Beilegung übereinkamen.

Das Gesetz legt auch genau die Erfordernisse des Schiedsspruchs fest. Der Schiedsspruch soll von den meisten Schiedsrichtern beschlossen, schriftlich ausfertigt und mindestens von den meisten Schiedsrichtern unterschrieben werden. Der Schiedsspruch soll bestimmt sein.

Der Schiedsspruch soll die Begründung erhalten, außer daß die Parteien darin übereinkamen, daß die Begründung nicht erwünscht ist. Das gilt auch für den Schiedsspruch über die Beschließung der Schlichtung.

Die Schiedsrichter befolgen beim Entscheiden das für den Streit entscheidende Recht. Sie können jedoch den Streit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit entscheiden, aber nur im Falle, daß sie von den Parteien dazu ausgesprochen betraut sind.

Die Fehler im Schreiben oder im Rechnen und andere klare Unrichtigkeiten, die im Schiedsspruch erscheinen, werden von den Schiedsrichtern oder vom stehenden Schiedsgericht auf Grund des Ersuchens irgendeiner der Parteien verbessert. Solch

eine Verbesserung soll als der Schiedsspruch beschlossen, unterschrieben und zugestellt werden.

Man findet in der Fachliteratur keine einheitliche Meinung darüber, ob man die Überprüfung des Schiedsspruchs zulassen soll. Im Falle der positiven Antwort entsteht die weitere Frage, ob dieser auch von denselben Schiedsrichtern, die diesen Schiedsspruch erließen, oder nur von anderen Schiedsrichtern überprüft werden soll. Die gegenwärtige Rechtsregelung respektiert den Willen der Parteien, daß ihr strittiger Vermögensanspruch von den Schiedsrichtern behandelt wird. Die Parteien können auch darin übereinkommen, daß der Schiedsspruch im Einklang mit dem Mustergesetz auf Grund des Ersuchens einer oder beider Parteien von anderen Schiedsrichtern überprüft werden kann. Es wird also im Gegenteil zur vorigen Rechtsregelung nur die Möglichkeit der Überprüfung von anderen Schiedsrichtern kodifiziert. Wird im Schiedsvertrag nicht anders bestimmt, muß das Überprüfungsersuchen der anderen Partei binnen 30 Tage seit dem Tag geschickt werden, mit dem der die Überprüfung verlangenden Partei der Schiedsspruch zugestellt wurde. Die Überprüfung des Schiedsspruchs ist ein Teil des Schiedsverfahrens und es gelten dafür die Bestimmungen des Gesetzes Nr 216/1994 Slg.

Die schriftliche Ausfertigung des Schiedsspruchs soll den Parteien zugestellt und nach der Zustellung mit der Klausel über die Rechtskraft versehen werden. Der Schiedsspruch, den man nicht überprüfen kann (weil die Parteien darin nicht übereinkamen), oder bei dem die Frist für die Erhebung des Überprüfungsersuchens vergeblich abließ, tritt mit dem Tag der Zustellung als die Gerichtsentscheidung in Kraft und ist gerichtlich vollstreckbar.

Das Gesetz legt für die stehenden Schiedsgerichte die Pflicht fest, 20 Jahre seit dem Inkrafttreten des Schiedsspruchs, den mit der Klausel über die Rechtskraft versehene Schiedsspruch und alle Urkunden, die den Verlauf des Schiedsverfahrens beweisen, zu bewahren.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, binnen 30 Tage seit dem Inkrafttreten des Schiedsspruchs dem Bezirksgericht, in dessen Distrikt der Schiedsspruch erlassen wurde, den mit der Klausel über die Rechtskraft versehenen Schiedsspruch und alle den Verlauf des Schiedsverfahrens beweisenden Urkunden zur Bewahrung zu übergeben. Wurde der Schiedsspruch außer dem Gebiet der Tschechischen Republik erlassen, wird es dem Gericht zur Bewahrung nicht übergeben.

Die Bestimmung über die Bewahrung der Schiedssprüche ist etwas neues in unserer Rechtsordnung. Die frühere Rechtsregelung enthielt nichts Ähnliches. Die Bewahrung der angeführten Urkunden ist jedoch mit Rücksicht auf die Rechtswirkungen des Schiedsspruchs und auf die Möglichkeit der Parteien die gerichtliche Aufhebung des Schiedsspruchs zu begründen, bzw. die Exekutionseinstellung vorzuschlagen, sehr wichtig.

6. Die gerichtliche Aufhebung des Schiedsspruchs

Das Gesetz legt fest, in welchen Fällen das Gericht den Schiedsspruch aufheben kann. Die Gründe sind dieselben wie in der früheren Rechtsregelung und sind im Einklang mit den internationalen Verträgen und mit dem Mustergesetz.

Das Gericht hebt also auf Antrag irgendeiner der Parteien den Schiedsspruch auf, wenn:

- a) dieser in der Sache erlassen wurde, über die man den geltenden Schiedsvertrag nicht abschließen kann,
- b) der Schiedsvertrag wegen anderer Gründe nichtig ist, aufgehoben wurde, oder sich auf die angeführte Sache nicht bezieht,
- c) in der Sache der Schiedsrichter teilnahm, der weder nach dem Schiedsvertrag, noch andererseits zum Entscheiden berufen wurde, oder die Fähigkeit Schiedsrichter zu werden nicht hatte,
- d) der Schiedsspruch von der Majorität der Schiedsrichter nicht beschlossen wurde,
- e) der Partei die Möglichkeit nicht gewährt wurde, die Sache vor den Schiedsrichtern zu behandeln,
- f) die Partei durch den Schiedsspruch zur Leistung, die der Berechtigte nicht erforderte, oder zur nach dem inländischen Recht unmöglichen oder unzulässigen Leistung verurteilt wird,
- g) wenn man feststellt, daß es hier die Gründe gibt, wegen deren man im Zivilgerichtsverfahren die Wiederaufnahme der Verhandlung erfordern kann.

Der Antrag auf die gerichtliche Aufhebung des Schiedsspruchs muß binnen drei Monate seit der Zustellung des Schiedsspruchs der Partei erhoben werden, die die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt (verfolgt); soweit es G. Nr. 216/1994 Slg. nicht anders festlegt.

Die Erhebung des Antrags auf die gerichtliche Aufhebung des Schiedsspruchs hat keine verzügliche Wirkung auf die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs. Das Gericht kann jedoch auf Antrag des Verpflichteten die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs aufschieben, wenn die sofortige Vollstreckung des Schiedsspruchs eine bedeutende Beeinträchtigung verursachen könnte.

Es gibt jedoch zwei Fälle, bei den das Gesetz dem Gericht die Zurückweisung des Antrags auf die Aufhebung des Schiedsspruchs direkt aufgibt. Und zwar wenn es hier folgende Gründe gibt:

- a) ein Schiedsrichter nahm in der Sache teil, der weder nach dem Schiedsvertrag, noch andererseits zum Entscheiden berufen wurde, oder die Fähigkeit Schiedsrichter zu werden nicht hatte,

- b) der Schiedsvertrag ist wegen anderer Gründe nichtig, es wurde aufgehoben oder es bezieht sich nicht an die angeführte Sache, und die Partei, die die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt, erhob nicht (obwohl sie konnte) solch einen Grund im Schiedsverfahren spätestens bevor sie in der Sache selbst zu handeln begann. Diese Bestimmung ist im Einklang mit dem Artikel V. des Europäischen Übereinkommens über das internationale geschäftliche Schiedsverfahren.

Das Gesetz legt auch den weiteren Vorgang nach der Aufhebung des Schiedsspruchs fest. Es werden zwei Fälle unterschieden. Das Gericht soll im Falle, daß der Schiedsspruch deswegen aufgehoben wurde, daß dieser in der Sache erlassen wurde, über die man den geltenden Schiedsvertrag nicht abschließen kann oder dieser Vertrag aufgehoben wurde, oder sich auf die übereinkommene Sache nicht bezieht, selbst die Sache behandeln und darüber entscheiden. Es bleibt in allen anderen Fällen nach der gerichtlichen Aufhebung des Schiedsspruchs weiter die Rechtskraft der Schiedsrichter erhalten. Die auf dem aufgehobenen Schiedsspruch beteiligten Schiedsrichter sind aus der neuen Behandlung und Entscheidung der Sache ausgeschlossen. Wenn die Parteien darin nicht anders übereinkommen, sollen die neuen Schiedsrichter auf die ursprünglich im Schiedsvertrag bestimmte Art oder unterstützlich nach der Bestimmung des G. Nr. 216/1994 Slg. bestellt werden.

7. Die Einstellung der veranlaßten Exekution

Die Folgerung der Erhebung (Geltendmachung) des Grundes des Grundsatzes (Prinzips) des Schutzes des Verpflichteten ist die Exekutionseinstellung. In den obigen Teilen besprachen wir die absolute und relative Unzulässigkeit der Exekution. Beachtete man also nicht bei der Exekution die Bestimmungen, die die formalen und sächlichen Bedingungen für ihre Verlassung festlegen oder wurden bei der Exekutionshandlung die Bestimmungen gebrochen, die zum Schutz des Schuldners dienen, ist solche Exekution unzulässig. Die Folgerung der Unzulässigkeit der Exekution ist der Fakt, daß diese nicht verlassen werden kann, und wenn sie schon verlassen wurde, soll sie eingestellt werden.

Das Gesetz faßt einige Gründe der Exekutionseinstellung in der besonderen Bestimmung zusammen; einige einige von diesen führt es auf den einzelnen Stellen ausgesprochen an, auf den es ihm nützlich scheint; einige von den Gründen werden sogar nicht ausgesprochen angeführt, aber sie gehen aus dem Inhalt bestimmter Bestimmung heraus. Die Zivilgerichtsordnung enthält die Regelung der allgemeinen Gründe für die Exekutionseinstellung, die für alle Weisen der Vermögensexekutionen verwendbar sind.

Die allgemeinen Gründe der Exekutionseinstellung:

- a) Die Exekution wurde verlassen, obwohl die Entscheidung bis jetzt nicht vollstreckbar wurde. Es geht um die dem Verpflichteten geleistete Möglichkeit, die Titelfehler einzureden, namentlich die formalen Verfahrensmängel seiner

- Erlassung, die nachträglich nach der Veranlassung der der Exekution erschienen.
- b) Die Entscheidung, die die Grundlage der Exekution darstellt, wurde aufgehoben oder unwirksam. Die Titelaufhebung enthält alle Fälle, in den die gerichtliche Entscheidung unter den in der Zivilgerichtsordnung angeführten Bedingungen verändert, oder in den folgenden Verfahren aufgehoben wurde: im Einspracheverfahren, im Revisionsverfahren, im Verfahren über die Neudurchführung, im Verfahren über die Gesetzverletzungsbeschwerde. Die Aufhebung des Titels im Einspracheverfahren betrifft die vorläufig vollstreckbaren Urteile und die Beschlüsse über die vorläufigen Maßnahmen.
- Der Verlust der Wirkung des Titels ist ein Phänomen, das im Zusammenhang mit der Erlassung der anderen Gerichtentscheidung und mit der Bezugsveränderung die Unverwendbarkeit und den Titelvollstreckbarkeitsverlust verursacht. Es wird z. B. in der gerichtlichen Praxis der Verlust der Wirkung der Urteile über die Regelung der Erziehung und die Ernährung der Mündel infolge des späteren rechtskräftigen Gerichtsspruchs über die Ehescheidung der Eltern beständig judiziert, mit denen die Regelung der Bezüge zu den Mündeln für den Zeitraum nach der Ehescheidung verbunden ist.
- c) Der Berechtigte selbst schlug die Exekutionseinstellung vor. Es geht um die typische Erhebung des Dispositionsgrundes, um die Bezeugung der Dispositionsfreiheit des Berechtigten, die weder die Genehmigung noch die Überprüfung vom Gericht erwünscht; das Gericht ist verpflichtet die Exekution durch den Beschluß einzustellen. Es ist also klar, daß man den Antrag auf die Veranlassung der Exekution nur in der Phase des Teilverfahrens über die Veranlassung der Exekution zurücknehmen kann, und zwar bis die Exekution durch den Beschluß verankert wird. Dann kann der Berechtigte die Exekutionseinstellung nur mittels des Antrags auf die Exekutionseinstellung erreichen.
- d) Der Schutz des Verpflichteten ermöglicht nicht, daß die Exekution sich auf die beweglichen Sachen bezieht, die davon nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Zivilgerichtsordnung ausgeschlossen sind. Das sind also die Sachen, deren Verkauf nach den besonderen Vorschriften verboten ist, oder auf die sich den besonderen Vorschriften gemäß die Exekution nicht bezieht. Die Exekution kann weiter nicht die Sachen des Verpflichteten betreffen, die er zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse von ihm und von seiner Familie, zur Vollziehung seiner Arbeitsaufgaben oder zu seinem Unternehmen unerlässlich braucht. Die Exekution kann auch andere Sachen nicht betreffen, deren Verkauf gegen die Moralregeln wäre. So werden aus der Exekution namentlich ausgeschlossen: die gewöhnlichen Bekleidungsstücke, die gewöhnliche Ausstattung des Haushaltes, der Ehering und andere Gegenstände vom ähnlichen Charakter, das Gesundheitsartikel und andere Sachen, die der Verpflichtete mit Rücksicht auf seine Erkrankung oder Körperfehler braucht, und das Bargeld bis 1.000 CZK.

- e) Es ist möglich das Verfahren im Falle einzustellen, daß die Zwecklosigkeit der Exekution erscheint. Es steht im Gesetz: wenn der Verlauf der Exekution zeigt, daß der dadurch erreichte Ertrag (Nutzeffekt) nicht einmal für seine eigene Kosten reichen wird.
- f) Es wurde im Erkenntnisverfahren über die Exzindationsklage rechtkräftig so entschieden, daß die Exekution die Sache betrifft, zu der ein anderes, drittes Subjekt das die Exekution nicht erlassende Recht hat. Man kann nicht durch die Exekution in die Rechte der dritten Person unerläßlich eingreifen. Dieser Grund der Einstellung der Exekution wird oft bei dem Verkauf der Mobilien und Immobilien und auch bei der Verteilung der gemeinsamen Sache erhoben.
- g) Die Exekution dient zur Befriedigung des Rechts des Berechtigten. Wenn dieses Recht von irgendeinem Grund erlischt, ist weitere Exekution unerläßlich. Es muß sich jedoch um die Erlöschungsgründen handeln, die erst nach der Erlassung der Entscheidung entstanden. Die Gründe der Rechtserlöschung, die vor der Erlassung der Entscheidung im Verfahren in der Exekution entstanden, können nicht festgestellt werden, und man kann die Exekution wegen dieser nicht verweigern. Man kann nämlich nicht im Exekutionsverfahren das Exekutionstitel überprüfen.
- h) Die Exekution wurde unerläßlich erklärt, weil es hier einen anderen Grund gibt, wegen dessen man den Titel nicht vollziehen kann. Es geht gewöhnlich um folgende Rechtsgründe:
- die erfolgreiche Erhebung der Verjährungseinwendung,
 - das zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beschlossene Abkommen davon, daß der Berechtigte eine Zeitlang oder gar nicht die Leistung nach dem Rechtstitel vom Verpflichteten exekutiv einfordern wird,
 - die Rechtsgebrechen (Rechtsmängel) der Erfüllung der Bedingung; die Erfüllung oder die Versicherung der gegenseitigen Leistung,
 - die Rechtsmängel der Verwechslung der Teilnehmer, die nach der Veranlassung der Exekution erschienen,
 - das Abkommen der Teilnehmer davon, daß sie die mitgeeignete Sache sonst durch die Exekution verteilen,
 - und andere Rechts- und Sachenmängel der Exekution, die in Betracht kommen.

Die besonderen Einstellungsgründe der Exekution:

- a) Die Exekution durch die Lohnabzüge für jede Sorte der vom Rechtstitel zuerkannten Forderung soll eingestellt werden, wenn der Verpflichtete nicht während eines Jahres solch einen Lohn verdient, daß die Abzüge durchgeführt werden könnten.

- b) Die Exekution durch die Lohnabzüge, die man wegen der Ernährung des Berechtigten durchführen soll eingestellt werden, wenn die Lohnabzüge schon nur zur Versicherung der laufenden Alimente durchgeführt wird, und wenn man mit Rücksicht auf das Benehmen und den Ruf des Verpflichteten und auf sein Verhältnis zur Arbeit voraussetzen kann, daß er ordentlich den Ernährungsbeitrag freiwillig zahlen wird.
- c) Das Gericht stellt die Exekution durch den Liegenschaftsverkauf im Falle ein, daß die Feilbietung erfolglos ist, also daß in dieser nicht einmal der niedrigste Preis erreicht wurde, es lief seit dem Jahr der Feilbietung die Frist von 3 Monaten ab, und der Berechtigte erhob nicht in der Frist den Antrag auf die weitere Fortsetzung des Feilbietungsverfahrens, die mit dem Tag des Ablaufs der vorigen Frist von 3 Monaten beginnt.
- d) Man kann bei der Exekution durch die Verteilung der gemeinsamen Sache diese Sache nicht verkaufen. Es handelt sich um diejenigen Fälle, da der Exekutionstitel die Aufhebung des Miteigentums und die Verteilung der gemeinsamen Sache durch den Verkauf und die Teilung des Ertrags unter den Miteigentümern aufgibt.

Das Gericht stellt nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Zivilgerichtsordnung die Exekution teilweise ein, wenn einer der Exekutionseinstellungsgründe die Veranlassung der Exekution nur teilweise betrifft, oder wenn die Exekution im größeren Ausmaß veranlaßt wurde, als es zur Befriedigung des Berechtigten reichen würde. Man empfiehlt dabei in der Zivilgerichtsordnung das Verfahren über die Gründe zu veranlassen, nach dem das Gericht über die Sache entscheidet.

Es kann zur Einstellung der Exekution im Laufe des ganzen Verfahrens kommen. Stellt das Gericht so einen Grund fest, oder erhebt diesen der Teilnehmer nach der rechtskräftigen Exekutionsveranlassung, so entstehen fürs Gericht keine Schwierigkeiten, was die Beurteilung des Antrags betrifft, denn es kann sich schon in diesem Stadium des Verfahrens um nicht anderes, als um den Antrag auf die Exekutionseinstellung handeln.

Die Einstellung der Exekution bedeutet auch in der Regel nicht, daß die Exekution nicht veranlaßt werden sollte. Die Einstellung der Exekution bedeutet jedoch auch; nicht, daß alle vorigen Beschlüsse aufgehoben werden, also auch der Beschluß über die Veranlassung der Exekution; bzw. weitere Beschlüsse, die im Verlauf des Verfahrens erlassen wurden. Das hängt vom Charakter der Entscheidung ab.

Es wird über den Antrag auf die Exekutionseinstellung immer durch den Beschluß entschieden, gegen den das Rechtsbehelf zulässig ist.

Behandelt das Gericht die Exekutionseinstellung auf Grund des vom Teilnehmer erhobenen Antrags, muß es über solch einen Antrag entscheiden, sei es positiv oder negativ. Solcher Antrag kann selbstverständlich auch damals erhoben werden, wenn es um den Grund geht, wegen dessen das Gericht die Exekution ex officio einstellen kann (z. B. wenn das Gericht feststellt, daß es zur Scheidung der Teilnehmer kam, kann dieses selbst das Verfahren über die Exekution auf die Herausbringung des

Ernährungsbeitrags der ungeschiedenen Ehefrau für die Zeit der Rechtskraft der Scheidung einstellen, ohne auf den Antrag zu warten. Der Antrag auf die Einstellung kann freilich in solchem Fall auch vom Verfahrensteilnehmer erhoben werden.)

Der Teilnehmer kann jedoch den Antrag auf die Exekutionseinstellung zurücknehmen, und das Gericht setzt dann das Verfahren über diesen Antrag nicht fort, sondern nimmt nur das Zurücknehmen zur Kenntnis.

* * *

Das Schiedsverfahren hat in der Tschechischen Republik seine Tradition; das neue Gesetz vergrößert jedoch wesentlich ihre Möglichkeiten. Die Marktwirtschaft erwünscht jedoch Veränderungen auch in diesem Bereich. Was das für die Schiedspraxis bringt, das sollen erst die folgenden Jahre zeigen.

* * *

S U M M A R Y

Historie a současnost rozhodčího řízení v České republice

Od 1. ledna 1995 vstoupil v účinnost nový zákon o rozhodčím řízení a o výkonu rozhodčích nálezů č. 216/1994 Sb., jenž nahradil zejména třicet let platný zákon č. 98/1963 Sb., o rozhodčím řízení v mezinárodním obchodním styku a o výkonu rozhodčích nálezů. Nová právní úprava vrátila zejména našim podnikatelům možnost řešit své spory mimosoudně, rozhodčím řízením, což do konce roku 1994 bylo možné jen ve sporech s mezinárodním prvkem. Citovaný zákon znovu upravil i postavení stálých rozhodčích soudů. Tyto rozhodčí orgány nejsou v našem právním řádu zdaleka novým institutem, ale mají svoji dlouholetou tradici.

Podstata rozhodčího řízení a navazujícího výkonu rozhodčích nálezů je přenesená projednávání a rozhodování určitých sporů ze soudů, do jejichž pravomoci tyto věci jinak patří, na rozhodce jako soukromé fyzické osoby vybírané ad hoc nebo zvláštní stálé rozhodčí soudy. Řízení před rozhodci je tedy jedním z druhů rozhodování sporů mezi účastníky, v němž je poskytována autoritativní ochrana určitým subjektivním občanskoprávním vztahům nestátním orgánem, kterým jsou buď rozhodci ad hoc nebo stálé rozhodčí soudy. Výsledkem činnosti rozhodců a rozhodčích soudů je rozhodčí nález, který má zásadně tytéž účinky jako pravomocný soudní rozsudek, je tedy především státní mocí vykonatelný. Jelikož v rozhodčím řízení se stát vzdává části svých kompetencí tím, že umožňuje, aby v určitých právních věcech místo

soudu rozhodovali rozhodci jako soukromé osoby, které si strany zvolí, neboť k nim mají důvěru, je nezbytné takovou právní úpravu provést zákonem. K rozhodčímu řízení strany přistupují dobrovolně. Existuje však i rozhodčí řízení obligatorní, jež se děje z příkazu zákonodárce.

Rozhodčí soudy mohou být vytvářeny ad hoc, tedy soudy (rozhodčí komise) vytvořené pouze k určitému účelu, nebo se může jednat o rozhodčí řízení institucionalizované, realizované před stálými rozhodčími soudy. Rozhodčí soudy přitom mohou být buď obecné, tedy určené k rozhodování všech civilních sporů, nebo speciální, což je častější případ, určené jen pro určitý druh sporů. Podíváme-li se do historie zjistíme, že v jednotlivých etapách vývoje rozhodčího řízení se velmi nesnadně odlišovaly od sebe jednotlivé druhy rozhodčích orgánů. Zejména postavení rozhodčích soudů, někdy nazývaných rozhodčími komisemi, rozhodčími senáty, rozhodčími výbory atd. bylo velmi těžké vymezit. Základní rozdíl mezi rozhodci jmenovanými ad hoc stranami a stálými rozhodčími soudy spočívají zejména v tom, že

- Jmenování rozhodců záleží většinou pouze na vůli sporných stran, zákonem je minimálně regulováno.
- Rozhodčí soudy mají většinou stálý charakter, jejich postavení je dáno buď zákonem nebo statutem. Často je zde vyžadovaná profesionalita minimálně předsedy tohoto soudu. Není neobvyklé, že se předseda, někdy i jeho náměstek vybírají z profesionálních soudců. Historie našeho rozhodčího řízení zná v podstatě všechny možnosti.

Při vymezení poměru mezi soudy řádnými a ostatními institucemi rozhodujícími spory, je třeba uvést, že v zásadě se může jednat o tři skupiny poměrů:

- Buď je ponecháno příslušné fyzické nebo právní osobě již od počátku na její vůli, chce-li svoje nároky uplatňovat před rozhodčím orgánem nebo řádným civilním soudem.
- Nebo je jí umožněno, aby alespoň po provedeném povinném řízení před orgány jinými, obrátil se ještě nadto o nápravu na řádný soud.
- Anebo jsou konečně řádné civilní soudy z výkonu pravomoci v určitých věcech, úplně vyloučeny. V těchto případech jsou řádné soudy povinny se zdržovat své pravomoci zcela.

Rozhodčí řízení se v historii uplatnilo zejména v oblasti obchodních a pracovních vztahů. Speciálním druhem rozhodčího řízení je řízení obsahující mezinárodní prvek. V tom případě většinou hovoříme o mezinárodní obchodní arbitráži.